

# Hinweise zu Auslandszustellungen in Patentstreitsachen beim Landgericht München I (Stand März 2015)

Bei Auslandszustellungen treten immer wieder Unsicherheiten und Verzögerungen auf, die dem Anliegen des klagenden Patentinhabers, schnellen und effektiven Rechtsschutz zu erlangen, diametral entgegenwirken. Die Patentstreitkammern des Landgerichts München I sind daher bemüht, Verzögerungen so weit als möglich zu vermeiden oder deren Folgen zu mildern. Der Patentinhaber kann diese Bemühungen durch Beachtung der nachfolgenden Hinweise effektiv unterstützen:

## A. Rechtlicher Rahmen

Die Zustellung erfolgt auf der Grundlage der EuZVO (EG-VO 1393/2007) bzw. auf Grund bi- oder multilateraler Abkommen (z.B. des Haager Zustellübereinkommens (HZÜ) vom 15.11.1965) oder im sogenannten „vertraglosen Rechtshilfeverkehr“. Auf [www.ir-online.nrw.de](http://www.ir-online.nrw.de) kann jedermann unter „Internationale Rechtshilfe Online“ für fast jedes Land der Erde die aktuell gültigen Bestimmungen abrufen. Hier einige Beispiele:

EuZVO:	alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
HZÜ:	China, Kanada, Indien, Israel, Norwegen, Japan, Russland, Schweiz, Türkei, USA
vertragloser RH-Verkehr:	Brasilien, Saudi-Arabien, Taiwan, Vereinigte Arabische Emirate

Als Faustregel sind bei Zustellungen außerhalb des Anwendungsbereiches der EuZVO im Zweifel stets Übersetzungen von allen zuzustellenden Schriftstücken (Klageschrift, alle Anlagen zur Klageschrift, Streitwertbeschluss, Ladungsverfügung, etc.) anzufertigen, meistens auch vom Zustellersuchen selbst. Ferner sind alle Abschriften (vom Rechtsanwalt) zu beglaubigen.

Im Anwendungsbereich der EuZVO kann mit Einschreiben-Rückschein oder mittels eines förmlichen Ersuchens an ausländische Behörden zugestellt werden. In manchen Staaten ist derzeit aus bestimmten Gründen nur eine Zustellung aufgrund eines Ersuchens an ausländische Behörden erfolgversprechend (z.B. GB und Spanien). Es sind grundsätzlich keine Beglaubigungen notwendig oder Übersetzungen anzufertigen. Soweit der Kläger insofern keine Weisung erteilt, ist vom Gericht ohne Übersetzungen zuzustellen (vgl. § 38 Abs. 3 Rechtshilfeordnung für Zivilsachen = ZRHO). Allerdings hat der Zustellungsempfänger das Recht, falls keine Übersetzung in einer Sprache beiliegt, die er versteht, bzw. in eine Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats, die Annahme zu verweigern (vgl. Art. 5, 8 EuZVO). Auf dieses Recht ist der Empfänger hinzuweisen. Das Annahmeverweigerungsrecht greift allerdings nicht für den Fall der Übermittlung nicht übersetzter Anlagen, soweit diese nur Beweiskraft haben und für das Verständnis von Gegenstand und Grund des Antrags nicht unerlässlich sind (EuGH NJW 2008, 1721). Unerlässlich zum Verständnis dürfte eine Anlage jedenfalls dann sein, wenn auf sie im Klageantrag Bezug genommen wird. Zusammenfassend empfiehlt es sich, wie auch sonst, die Klageschrift so abzufassen, dass sie aus sich selbst heraus verständlich ist. Damit kann vermieden werden, dass Anlagen zu übersetzen sind.

Im Anwendungsbereich des HZÜ kann im Wege der Rechtshilfe die ausländische Behörde um formlose oder förmliche Zustellung ersucht werden. Bei formloser Zustellung sind zwar keine Übersetzungen der zuzustellenden Schriftstücke erforderlich, die Zustellung erfolgt dann aber nur bei Annahmefähigkeit des Empfängers. Besteht Grund zu der Annahme, dass der Zustellungsempfänger der deutschen Sprache nicht mächtig ist und durch Übersetzungen seine Bereitschaft zur Annahme der Schriftstücke herbeigeführt werden kann, so sollten Übersetzungen der zuzustellenden Schriftstücke beigelegt werden. Soll eine förmliche Zustellung erfolgen (also Ersatzzustellungen und Zustellungen gegen den Willen des Empfängers, soweit das am Zustellungsort maßgebliche Recht dies vorsieht), so sind Übersetzungen der zuzustellenden Schriftstücke erforderlich. Übersetzungen sind in diesem Fall selbst dann nötig, wenn der Zustellungsempfänger deutscher Staatsangehöriger ist oder die deutsche Sprache versteht. Eine allgemeine Aussage dazu, ob und in welchem Umfang auch die Anlagen zu übersetzen sind, kann nicht, auch nicht durch den jeweiligen Vorsitzenden, getroffen werden.

Im vertraglosen Rechtshilfeverkehr kann nur um eine „Zustellung“ ersucht werden. Im Zweifel muss der Empfänger freiwillig zur Annahme bereit sein. Im Zweifel ist alles zu übersetzen. Stattdessen empfiehlt es sich, Chancen für eine Inlandszustellung (z. B. Messteilnahme) abzupassen.

## **B. Abläufe bei Gericht**

Ohne Mitwirkung des Patentinhabers ist bei Auslandszustellungen mit dem Vorliegen eines Zustellnachweises selbst bei zügiger Bearbeitung durch die ausländischen Behörden und Postunternehmen allein durch die internen Abläufe bei inländischen und ausländischen Gerichten und Behörden erst ca. 3 Monate nach der ersten gerichtlichen Verfügung zu rechnen. Die für umfangreiche Übersetzungen erforderliche Zeitspanne kommt gegebenenfalls noch hinzu. Zur Veranschaulichung der Abläufe bei Gericht wird auf den beiliegenden **Ablaufplan** verwiesen.

## **C. Beschleunigungsmöglichkeiten durch den Patentinhaber**

Wie sich aus diesem Ablaufplan ergibt, könnte die Zustellzeit durch Maßnahmen des Patentinhabers um mehrere Wochen verkürzt werden. Hierzu könnte die Befolgung folgender Empfehlungen beitragen:

1. Reichen Sie bereits bei Klageeinreichung zum Zwecke der Zustellung an die Beklagtenpartei je beklagte Partei drei beglaubigte Abschriften der Klage nebst Anlagen (jede Anlage einzeln beglaubigt) ein.
2. Falls Sie in einer Klage ausländische und inländische Beklagte zusammen verklagen: Regen Sie – falls gewünscht – eine Trennung der Verfahren an. Für die inländischen Beklagten kann dann relativ rasch ein früher erster Termin nach dem Münchner Verfahren in Patentstreitsachen bestimmt werden. Für die ausländischen Beklagten bietet es sich dann an, den Verhandlungstermin auf den Haupttermin des Verfahrens gegen die inländischen Beklagten zu legen. Zum Zwecke der raschen Abtrennung sollten Sie gleich bei Klageeinreichung einen weiteren Satz Abschriften für die neu anzulegende Akte einreichen.
3. Ebenso verhält es sich bei der gleichzeitigen Geltendmachung unterschiedlicher eingetragener Schutzrechte. Auch hier sollten Sie im Vorgriff auf eine Abtrennung gleich mit der Klageeinreichung entsprechend weitere Sätze an Abschriften einreichen.

4. Teilen Sie bitte gleich mit Klageeinreichung mit, wie hinsichtlich der Übersetzungsfrage zu verfahren ist:

- a. Falls Sie eine Zustellung ohne Übersetzungen wünschen, weisen Sie darauf besonders hin.
- b. Falls Sie eine Zustellung mit Übersetzungen wünschen bzw. diese zwingend vorgeschrieben ist:

Teilen Sie mit, wer in welchem Umfang (nur Klageschrift oder auch Anlagen?; welche Anlagen?) die Übersetzungen in welche Sprache anfertigen soll. Im Rahmen des HZÜ und der EuZVO müssen die Übersetzungen nämlich nicht von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer angefertigt werden (vgl. § 26 Abs. 1 ZRHO). Möglich ist hier auch eine Übersetzung durch den Rechtsanwalt selbst.

- c. Aber auch, wenn eine Übersetzung durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer von Ihnen gewünscht wird bzw. vorgeschrieben ist, können Sie diesen selbst beauftragen.

d. Für den Fall, dass die Übersetzungen durch Sie oder durch einen von Ihnen beauftragten Übersetzer veranlasst werden, übersenden wir Ihnen die zu übersetzenden gerichtlichen Verfügungen, Beschlüsse, etc.

- e. Soweit Sie wünschen, dass die Übersetzungen vom Gericht veranlasst werden, würde es zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, wenn Ihr anwaltlicher Vertreter bzgl. der Übersetzungskosten die persönliche Kostenhaftung erklärte. Liegt diese Erklärung nicht vor, muss nämlich zunächst ein Kostenvorschuss angefordert werden. Das Verfahren wird dann erst nach Eingang der Zahlungsanzeige (ca. 3 Wochen nach Vorschussanforderung) weiterbetrieben. Durch die Erklärung der persönlichen Kostenhaftung kann das Verfahren hingegen sofort – ohne Verzögerung – weiterbetrieben werden.

Diese Hinweise sind lediglich als Hilfsmittel zu verstehen. Sie bieten keine Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit oder gar auf eine rasche und erfolgreiche Zustellung bei Beachtung im Einzelfall. Für den Einzelfall allein maßgeblich ist vielmehr nur die Einschätzung der Prüfstelle.

## Ablaufplan

**Vorsitzender** verfügt Ladung und Vorlage an Rechtspfleger

↓ (ca. 1-2 Tage)

**Rechtspfleger:**

Vorschussanforderung sowie Anforderung fehlender Unterlagen

↓ (ca. 1 Woche)

Mitteilung von Rechtsanwalt, dass Vorschuss angewiesen wurde:  
„Wiedervorlage mit Eingang der Zahlungsanzeige (ZA), sp. 2 Wochen“

↓ (ca. 2-3 Wochen)

Nach Eingang der ZA:  
Vorbereitung Zustellantrag

↓ (ca. 3 Tage)

Auftrag an **Übersetzerzentrale**

(bei USA gleichzeitig Zustellauslagen in Höhe von 95 US-Dollar bei Rechtsanwalt anfordern)

↓ (ca. 2-3 Wochen)

Nach Eingang der Übersetzungen:

Ersuchen fertigstellen

Vorlage an **Vorprüfstelle** (Prüfung des Ersuchens sowie Eintragung im Prüfstellentagebuch)

Vorlage an **Prüfstelle** zur abschließenden Prüfung und Unterschrift (nur: Nicht-EU-Staaten)

**Vorprüfstelle** (Verpacken)

(ca. 2-4 Tage)

eventuell (z.B. Taiwan): Vorlage des Ersuchens an die **Landesjustizverwaltung**,  
das **Bundesamt für Justiz** und das **Auswärtige Amt**

(ca. 3-6 Wochen)

Übermittlung des Ersuchens an die zuständige **ausländische Stelle**

direkt oder über eine ausländische zentrale Stelle an das zuständige ausländische Gericht oder über die deutsche Botschaft an das zuständige ausländische Gericht oder über die deutsche Botschaft, die das Ersuchen über ein ausländisches Ministerium an das zuständige ausländische Gericht sendet

Erledigung des Ersuchens durch die **ausländische Stelle** und Zustellung

(ca. 1-3 Monate)

Übersendung eines Zustellnachweises an das **Landgericht München I**

(ca. 1-6 Wochen)

*insgesamt durchschnittlich ca. 3 Monate nach der ersten Verfügung*

Die Rückleitung der Erledigungsstücke erfolgt in der Regel auf dem umgekehrten Weg, sodass allein durch die Vielzahl der beteiligten Stellen Ersuchen lange dauern können. Darüber hinaus sind reine Bearbeitungszeiten bei den ausländischen Behörden von 1 bis 3 Monaten die Regel, aber auch Bearbeitungszeiten von 6 Monaten oder länger können durchaus auftreten. Leider nimmt auch die Rückleitung des Zustellungsnachweises nach erfolgter Zustellung oftmals noch mehrere Wochen in Anspruch, so dass der Zustellungsnachweis erst verspätet beim deutschen Gericht eingeht.